

Stadt Bückeburg



Bebauungsplan Nr. 96
„Am Kleinenbremer Wege“
der Stadt Bückeburg

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Stadt Bückeburg

Bebauungsplan Nr. 96

„Am Kleinenbremer Wege“
der Stadt Bückeburg

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Anlage

Karte Nr.1: akustische Fledermauserfassung

Projektnummer

21-807

Bearbeitungsstand

12.10.2022

Auftraggeber

Denker Eigenheim und Bau GmbH
Großenheider Str. 45
32425 Minden

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Caroline Jahn
Dip. Ing. Landespflge

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | bdla

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.1.1	Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung	2
2.1.2	Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände).....	2
2.1.3	Begriffsbestimmungen.....	3
2.2	Methodik	4
2.3	Faunistische Kartierungen	4
2.3.1	Kartierung von Fledermäusen.....	4
2.3.2	Avifaunistische Kartierung.....	5
2.3.3	Kartierung von Amphibien.....	6
3.0	Vorhabensbeschreibung	7
4.0	Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiets.....	10
4.1	Lebensräume des Plangebiets	10
4.2	Lebensräume im Umfeld des Plangebiets	11
5.0	Wirkfaktoren	13
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	13
5.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	14
6.0	Lebensraumeignung	15
6.1	Vorbelastungen	15
6.2	Einschätzung des Lebensraumpotenzials des Untersuchungsgebiets	15
6.2.1	Lebensraumpotenzial der Gehölze.....	15
6.2.2	Lebensraumpotenzial der übrigen Biotope im Untersuchungsgebiet.....	16
6.3	Artenspektrum des Untersuchungsgebiets.....	17
6.3.1	Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen	17
6.3.2	Ergebnisse der Amphibienkartierung	18
6.3.3	Ergebnisse der Fledermauskartierung	19
7.0	Prüfung der Verbotstatbestände.....	21
7.1	Konfliktanalyse	21
8.0	Empfehlungen freiwilliger Maßnahmen	23
9.0	Zusammenfassung	25
10.0	Quellenverzeichnis.....	26

1.0 Anlass

Die Denker Eigenheim und Bau GmbH strebt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 „Am Kleinenbremer Wege“ an. Es soll die planerische Grundlage für eine Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst rund 1,8 ha und liegt am südlichen Ortsrand von Bückeburg, westlich der Rintelner Straße auf Höhe des Carolinenwegs.

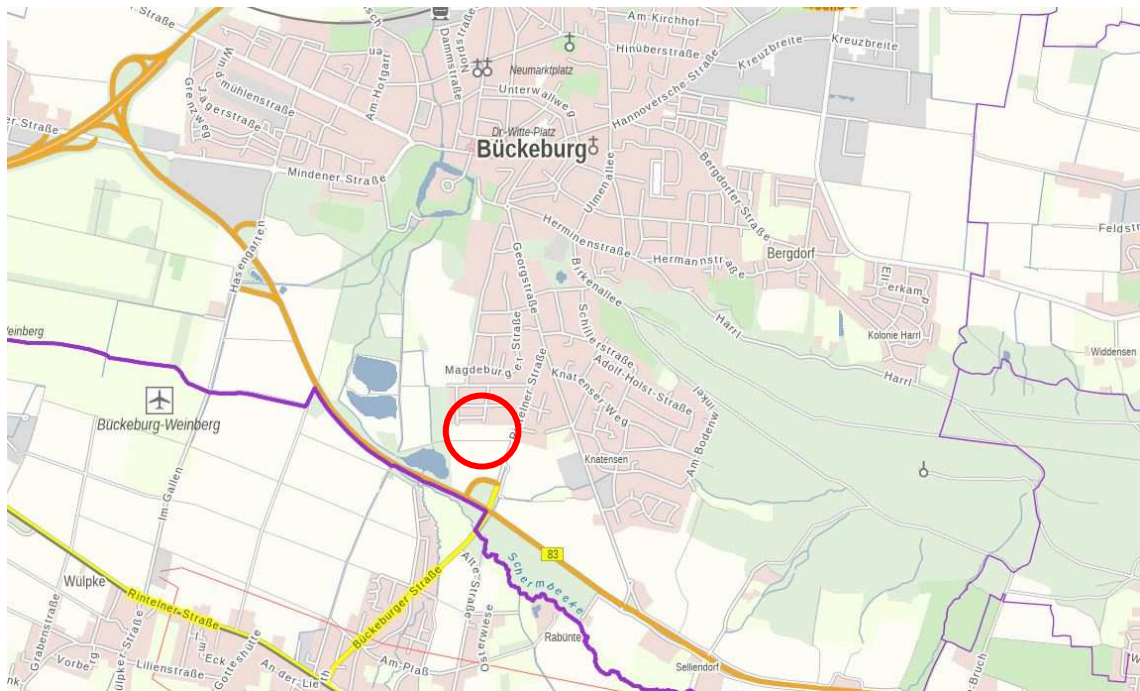


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage des WebAtlasDE (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2021)

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNATSchG. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNATSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BAUGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz).

2.1.2 Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNATSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNATSchG) liegt ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen bzw. während der Planaufstellung in den folgenden Fällen nicht vor:

- wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und dieses Risiko unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSchG)
- wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNATSchG)

2.1.3 Begriffsbestimmungen

In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNATSchG werden die Begriffe „besonders“ und „streng geschützt“ definiert. Demnach sind **besonders geschützte Arten**, alle Tier- und Pflanzenarten, die

- in den Anhängen A oder B der Artenschutzverordnung (EG-Verordnung Nr. 338/97) oder
- im Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) oder
- in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geführt sowie
- europäische Vogelarten.

Ein Teil der besonders geschützten Arten ist darüber hinaus **streng geschützt**. Dies betrifft die Arten, die

- in den Anhängen A der Artenschutzverordnung oder
- im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind sowie
- einige Arten der Vogelschutzrichtlinie und der BArtSchV.

„Es liegt auf der Hand, dass viele Tätigkeiten einzelne der Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG durchaus berühren oder verletzen können. Der Gesetzgeber hat darin offenkundig ein Problem gesehen und deshalb die Zugriffsverbote [...] in § 44 Abs. 5 BNATSchG für Eingriffe in Natur und Landschaft und Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich [bzw. Vorhaben gem. des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNATSchG] eingeschränkt.

Die Schädigungs- und Störungsverbote sind dort beschränkt auf den Schutz

- der europäischen Vogelarten,
 - der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie,
 - der in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG aufgeführten Arten“
- (NLWKN 2017).

In der Praxis beschränkt sich die Artenschutzprüfung für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich, bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen bzw. während der Planaufstellung auf die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (im Folgenden „FFH-Arten“ genannt), da bisher keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG erlassen wurde.

2.2 Methodik

Umfangreiche faunistische Kartierungen von Februar bis Juli 2022 schaffen eine Basis an Daten zum Artvorkommen in Plangebiet und Umfeld (Untersuchungsgebiet). Zusätzlich werden die Lebensräume sowie wichtige Biotopstrukturen (Baumhöhlen) im Untersuchungsgebiet und ihr Lebensraumpotenzial ermittelt.

Um die vorhabensbedingte Beeinträchtigung für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten beurteilen zu können, wird das Vorhaben zunächst beschrieben und die Wirkfaktoren der geplanten Maßnahmen mit potentieller artenschutzrechtlicher Relevanz ermittelt.

Eine Konfliktanalyse untersucht, ob artenschutzrechtliche Belange durch das Vorhaben berührt werden und ob durch die Planung ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNATSchG vorliegt. Ist dies zutreffend, werden Maßnahmen benannt, die die Beeinträchtigung von geschützten Tieren und Pflanzen vermeiden oder vermindern. Für Beeinträchtigungen, die trotz Anwendung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind, werden Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen definiert.

2.3 Faunistische Kartierungen

Zur Erfassung planungsrelevanter Tierarten im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans und dessen direkter Umgebung wurden faunistische Kartierungen der Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien im Zeitraum von Februar bis Juli 2022 durchgeführt. Auf die Kartierung von Reptilien wurde aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung des Plangebiets verzichtet.

2.3.1 Kartierung von Fledermäusen

An drei Terminen zwischen Mai und Juli fand eine detektorgestützte Transektkartierung zur Erfassung der Fledermausarten und Flugrouten statt. Es wurden Echtzeitdetektoren inklusive digitaler Aufzeichnung der Rufereignisse (Tablet mit der Software Bat Recorder, Version 1.0R172,

und Ultraschallmikrofon, Ultramic 250K bzw. 384K von Dodotronic) genutzt. Die Kartierungen fanden ab Sonnenuntergang statt.

Tab. 1 **Daten der einzelnen Begehungen der Fledermauskartierung**

Begehung	Datum	Tageszeit	Temperatur	Witterung
1	05.05.2022	20:45 - 22:00	17 °C	windstill
2	28.06.2022	21:40 - 23:10	19,5 °C	überwiegend bewölkt, windstill
3	18.07.2022	21:30 - 22:40	22,5 °C	sonnig, einige Wolken, windstill

Die Bestimmung und Auswertung der aufgezeichneten Fledermausrufe fand mit Hilfe der Programme BatSound der Firma Pettersson Electronics und bcAdmin 3.0 statt. Nach Möglichkeit wurde auf Artniveau bestimmt, wobei bei einigen Kontaktaufnahmen (z.B. der Gattungen *Myotis* und *Nyctalus*) aufgrund der großen Ähnlichkeit und Überschneidungsbereiche der Arten oftmals nur eine Bestimmung bis auf Gattungsniveau möglich war. Diese Artengruppen lassen sich in der Regel nur auf Basis charakteristischer Rufe (z.B. Soziallaute) eindeutig bestimmen. Die Auswertung fand unter Zuhilfenahme der Angaben von SKIBA (2009), HAMMER et al. (2009) und PFALZER (2002) statt.

2.3.2 Avifaunistische Kartierung

Um das Untersuchungsgebiet hinsichtlich dessen Lebensraumfunktion für Vogelarten bewerten zu können, wurde eine Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Hierbei wird das artspezifische Untersuchungsgebiet flächendeckend systematisch abgegangen, um die Brutvogelbestände zu erfassen. Alle Beobachtungen sowie Lautäußerungen (Gesänge, Warnrufe etc.) von Vögeln werden dabei punktgenau mit einer Artabkürzung und einem Verhaltenscode in eine Tageskarte eingetragen. Begehungszeiträume und -termine richteten sich nach den Empfehlungen von SÜDBECK et al. (2005).

Zur Erfassung der nachtaktiven Vogelarten fanden zwei Kartierungen nach Sonnenuntergang unter Zuhilfenahme von Klangattrappen im Februar und März statt. Weitere fünf Kartiergänge fanden in den Morgenstunden von März bis Juni statt.

Tab. 2 **Daten der einzelnen Begehungen der Brutvogelkartierung**

Begehung	Datum	Tageszeit	Temperatur	Witterung
1	23.02.2022	18:30 - 19:00	6°C	wolkenlos, schwacher Wind (ca. 10 km/h)
2	16.03.2022	20:00 - 20:30	9°C	bewölkt, mäßiger Wind (ca. 15 km/h)
3	30.03.2022	07:00 - 08:00	2°C	wolkenlos, schwacher Wind
4	19.04.2022	06:00 - 07:00	4°C	leicht bewölkt, mäßiger Wind
5	05.05.2022	06:00 - 07:00	8°C	wolkenlos, schwacher Wind
6	20.05.2022	07:00 - 08:00	15°C	wolkenlos, schwacher Wind
7	15.06.2022	06:00 - 07:00	14°C	wolkenlos, schwacher Wind

2.3.3 Kartierung von Amphibien

Zur Erfassung der Amphibienbestände wurde an zwei Terminen in März und April der Graben im Norden des Plangebiets auf ganzer Länge nach Laich, Larven und adulten Amphibien abgesucht. Zur Erfassung von Froschlurchen, insbesondere Grasfröschen, wurde zusätzlich die Verhörmethode angewendet. Vorhandene Amphibien sollten durch Kescherfänge bestimmt werden. Da an beiden Terminen die Absenz von Amphibien und die schlechte Eignung des Gewässers als Lebensraum für Amphibien festgestellt wurde, wurde auf den ursprünglich geplanten dritten Termin verzichtet.

Tab. 3 **Daten der einzelnen Begehungen der Amphibienkartierung**

Begehung	Datum	Tageszeit	Temperatur	Witterung	Methodik
1	16.03.2022	19:30 - 20:00	9°C	bewölkt, mäßiger Wind	Verhör, Sichtbeobachtung
2	19.04.2022	07:00 - 07:30	4°C	leicht bewölkt, mäßiger Wind	Sichtbeobachtungen, Kescherfang

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Denker Eigenheim und Bau GmbH strebt die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 96 „Am Kleinenbremer Wege“ an. Im Folgenden wird die Planung anhand des Vorentwurfs mit Stand von Juni 2022 beschrieben. Im Osten des Plangebiets wird „Allgemeines Wohngebiet“, im Westen eine „Fläche für Landwirtschaft“ und eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Letztere übernimmt ebenfalls eine Funktion als „Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ und wird ein Regenrückhaltebecken enthalten, das der Regenwasserentwässerung des neuen Wohngebiets dient.

Der Bachlauf entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist in die Planung integriert. Auf einer rund 3 m breiten „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ zwischen dem Graben und den angrenzenden Gärten werden durch die Eigentümer heimische Sträucher gepflanzt.

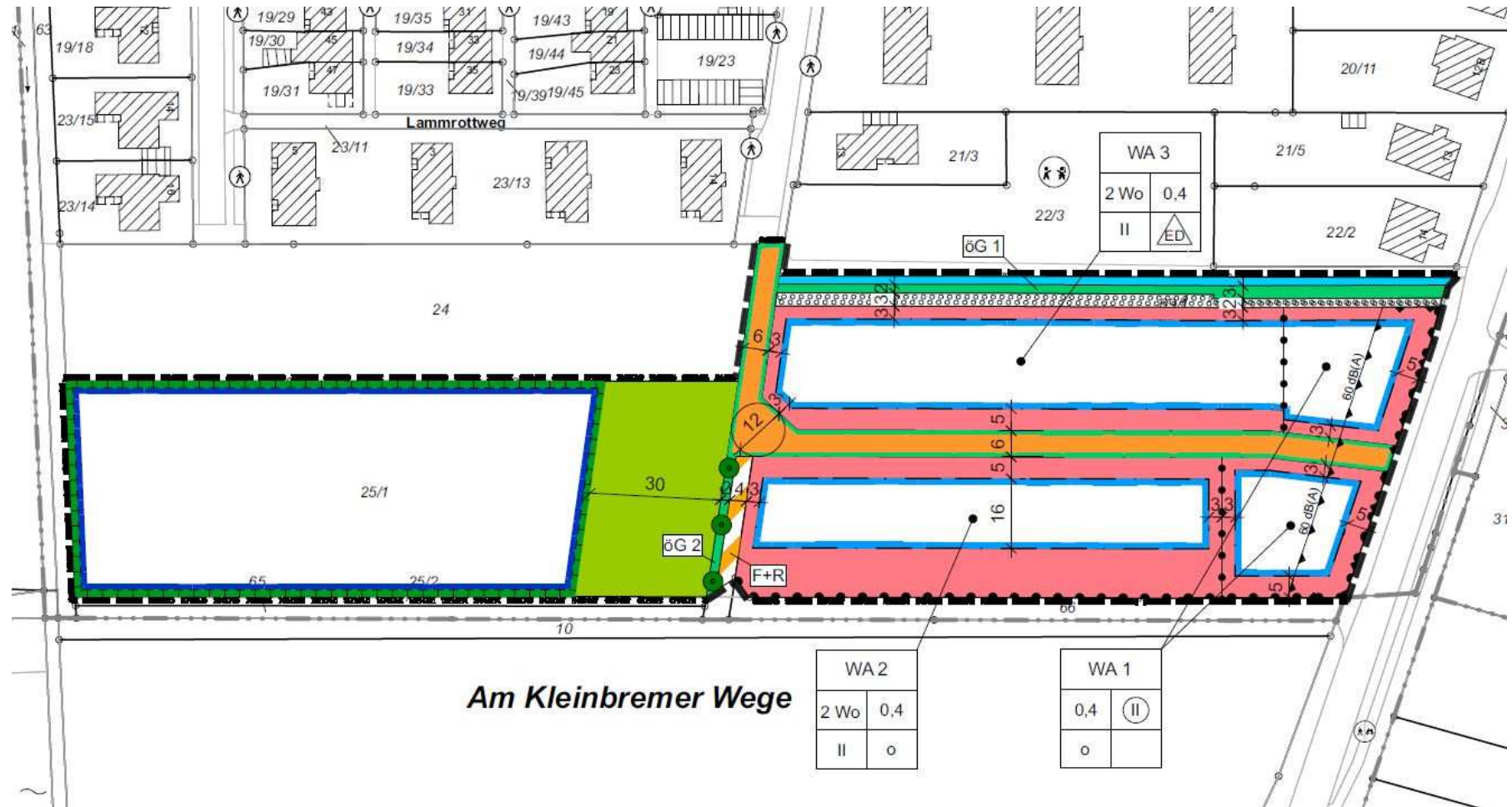


Abb. 2 Ausschnitt aus dem Vorentwurf von Oktober 2022 zum Bebauungsplan Nr.96 „Am Kleinenbremer Wege“ der Stadt Bückeburg (PETER FLASPÖHLER 2022)

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)



Beschränkung der Zahl der Wohnungen

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4

Grundflächenzahl

II

Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Offene Bauweise



Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radweg



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



öffentliche Grünflächen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



Wasserflächen



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

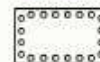
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

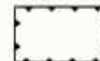


Anpflanzen von Bäumen



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zur Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

4.0 Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 96 „Am Kleinenbremer Wege“ der Stadt Bückeburg sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld des Plangebiets. So wurden z.B. auch die südlich angrenzende Ackerfläche auf Vorkommen der Feldlerche und umliegende Gehölze in einem Radius von ca. 10 m auf Horste und Höhlungen hin untersucht.



Abb. 3 Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage eines digitalen Orthofotos

4.1 Lebensräume des Plangebiets

Das Plangebiet ist überwiegend ein intensivlandwirtschaftlich genutzter Acker.



An der nördlichen Grenze des Plangebiets ca. 1 m unterhalb der Bodenoberkante fließt ein dauerhaft wasserführender Graben. Die Ufer sind steil abfallend und weisen eine artenarme Vegetation mesophiler Wiesen auf (keine Feuchtvegetation). Der Bach hat eine Breite von ca. 30 cm und eine Tiefe von ca. 10 cm. Er verläuft gradlinig und ist strukturarm.



4.2 Lebensräume im Umfeld des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand von Bückeburg auf vorwiegend landwirtschaftlicher Fläche. Westlich vom Plangebiet liegt das Naturschutzgebiet „Hofwiesenteiche“. Das Naturschutzgebiet ist gekennzeichnet durch zahlreiche Fischteiche, Röhrichte, Bruchwaldbestände, Brachen und Grünland (NLWKN 2022).

Nördlich des Plangebiets befindet sich eine Wohnsiedlung mit zweistöckiger Bebauung, Gärten und einem Bolzplatz.



Östlich des Plangebiets befindet sich ebenfalls Wohnsiedlung. Zwischen Plangebiet und Wohnsiedlung verläuft die baumbestandene und vielbefahrene Rintelner Straße.



Südlich des Plangebiets verläuft ein Landwirtschaftsweg, der durch einen mehrere Meter breiten Gehölzstreifen aus überwiegend heimischen Gehölzen begleitet wird. Jenseits des Gehölzstreifens liegt ein Acker. 200 m südlich verläuft die Bundesstraße Nr. 83 in süd-ost Richtung.



Westlich des Plangebiets befindet sich ein Gehölzstreifen und ein Graben. Jenseits des Grabens beginnt mit einem Erlenbruchwald das Naturschutzgebiet „Hofwiesenteiche“.



5.0 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden Wirkungen auf Pflanzen und Tiere mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 4 Wirkfaktoren im Zusammenhang mit Bebauungsplan Nr. 96 „Am Kleinenbremer Wege“ der Stadt Bückeburg:

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensraumdegeneration)
anlagebedingt		
Neubau von Wohnhäusern und Infrastruktur	Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus durch Versiegelung und Teilversiegelung, Silhouettenwirkung der Gebäude und Gehölze	nachhaltige Reduktion natürlichen Lebensraums durch den Verlust des natürlichen Bodenaufbau oder Verlust von Freifläche
Anlage von öffentlichen Grünflächen, einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, eines Regenwasserrückhaltebeckens und privaten Gärten	Anpflanzungen und Pflege von Gehölzen und Wiesenfläche	Schaffung von Lebensräumen
nutzungsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude und Infrastruktur	Zunahme von Lärm- und Lichtemissionen	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration)
	Visuelle Emissionen durch Bewegung von Menschen und PKW	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration)

artenschutzfachlich positive Auswirkungen sind grün hinterlegt

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen (z.B. brütende Vögel in umliegenden Gehölzbeständen). Ob diese Störung eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG darstellt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden kann, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, dem Erhaltungszustand und der Störungsintensität ab.

Die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Die Maßnahmen finden auf einer Ackerfläche statt. Tiere, die Ackerflächen als Lebensraum nutzen, können ihre Nahrungsflächen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren (z.B. Feldlerchen, Kiebitze).

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Anlage der Gebäude wird die derzeitige Ackerfläche, stark anthropogen überprägt und vorhandene Pflanzen- und Tierarten verlieren ihren Lebensraum. Die geplante Wohnsiedlung sowie Gehölzpflanzungen können eine Silhouettenwirkung auf die Umgebung haben, so dass diesbezüglich empfindliche Arten, z.B. die Feldlerche, eine Brut im Umfeld meidet. Eine weitere Auswirkung der Planung sind die Zunahme von siedlungstypischen Emissionen in und um die Fläche durch Licht, Lärm und visuelle Reize durch Bewegung.

Die Planung hat umfangreiche positive Auswirkungen durch die Schaffung von Lebensräumen für Tiere- und Pflanzen durch die Anlage von öffentlichen Grünflächen, einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, eines Regenrückhaltebeckens und privaten Gärten auf artenarmer Ackerfläche.

6.0 Lebensraumeignung

6.1 Vorbelastungen

Das Plangebiet ist durch die intensivlandwirtschaftliche Nutzung geprägt und damit regelmäßigen Bodenbearbeitungen und für wildlebende Pflanzen und Tiere giftigen Substanzen ausgesetzt. Die direkte Umgebung wird durch Emissionen aus Stäuben, giftigen Spritzmitteln und dem Lärm durch landwirtschaftliche Maschinen belastet. Das Plangebiet und die Umgebung ist einer dauerhaften Geräuschkulisse und unregelmäßig auch Scheinwerferlichtstrahlen durch den Verkehr der umliegenden vielbefahrenen Straßen ausgesetzt. Dazu kommen nächtliche Lichtimmissionen der umliegenden Siedlung und Verkehrswege

6.2 Einschätzung des Lebensraumpotenzials des Untersuchungsgebiets

6.2.1 Lebensraumpotenzial der Gehölze

Im Rahmen einer Gehölzuntersuchung am 25. Januar 2022 wurden die Gehölze in unmittelbarem Umfeld (ca. 10 m Radius) auf geeignete Quartiere für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Spechthöhlen) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Horste, Nester, Spechthöhlen) untersucht. Das Plangebiet selber weist keinen Gehölzbestand auf.

Nordwestlich vom Plangebiet, etwa 10 - 20 m entfernt, wurden zwei Horste mit einem Durchmesser von 50 - 60 cm in zwei Erlen auf 18 m und 14 m Höhe erfasst. Bei den folgenden Ortsbegehungen zur Brutvogelkartierung wurde festgestellt, dass die Horste diesjährig unbesetzt waren.

Ebenso ca. 14 m von nordwestlicher Plangebietsgrenze entfernt wurden mehrere Spechthöhlen mit einer Öffnung von ca. 5 cm und ein Ausfallung mit einer Öffnung von 8 cm Höhe und 3 cm Breite in einer zweistämmigen Weide mit einem Bruthöhendurchmesser von 70 und 90 cm erfasst. Die Öffnungen liegen verteilt auf einer Höhe von 6 - 8 m in den Stämmen.



Abb. 4 Lage der Weide mit den Höhlungen (gelbes Kreuz) und der Horstbäume (rote Kreuze)

Zusammenfassend ist zum Lebensraumpotenzial der Gehölze im Untersuchungsgebiet festzustellen, dass die Gehölze im Umfeld des Plangebiets zwar Potenzial für eine Vielzahl von Vögeln aufweisen. Aufgrund der Siedlungsnähe und der umgebenden Straßen sind störungsempfindliche Vogelarten jedoch nicht zu erwarten. Die Horste weisen zwar auf eine Nutzung durch einen Großvogel (z.B.: Mäusebussard) hin, allerdings kann diese Nutzung schon mehrere Jahre zurückliegen. Durch die vorhandenen Höhlungen könnten Fledermäuse ein Quartier im Untersuchungsgebiet jedoch 14 m entfernt, außerhalb des Plangebiets, finden.

6.2.2 Lebensraumpotenzial der übrigen Biotope im Untersuchungsgebiet

Der Graben an nördlicher Plangebietsgrenze weist durch seine bereits beschriebene Ausprägung und sein Umfeld kein Lebensraumpotential für Amphibien auf. Bachflohkrebse und Insektenlarven nutzen den Bach als Lebensraum.

Intensivlandwirtschaftliche Ackerflächen sind meist artenarme Lebensräume. Bodenbrütenden Vögel (z.B. Feldlerchen, Kiebitz) nutzen Ackerflächen als Brutplatz. Die Ackerfläche im Plangebiet ist durch die umgebenden Störquellen und die Silhouettenwirkung der umgebenden Gehölze als Brutplatz nicht geeignet. Sie bietet ein eingeschränktes Nahrungsangebot für Vögel und Fledermäuse.

Südlich des Plangebiets liegt eine weitere Ackerfläche mit ähnlichem Lebensraumpotential.

Das Naturschutzgebiet westlich des Plangebiets hat ein hohes Lebensraumpotential für Vögel, Fledermäuse und Amphibien.

6.3 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets

Durch faunistische Kartierungen zwischen Februar und Juli 2022 wurde das Artenspektrum insbesondere artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsgebiet erfasst.

6.3.1 Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen

Bei avifaunistischen Kartierungen im Untersuchungsgebiet wurden 15 Vogelarten erfasst. Das Untersuchungsgebiet umfasste das Plangebiet und ein Radius von ca. 50 m um das Plangebiet sowie den südlich angrenzenden Acker.

Die Arten sind zusammen mit Angaben zu den Beobachtungen entsprechend der Wertungskriterien des EOAC (European Ornithological Atlas Committee), modifiziert gem. SÜDBECK et al. (2005), in folgender Tabelle aufgelistet. Es werden die Kategorien „Brutnachweise“, „Brutverdachte“ und „Brutzeitfeststellungen“ unterschieden. „Brutzeitfeststellungen“ erfolgt bei einmaliger Beobachtung oder Lautwahrnehmung der Vogelart während der Brutzeit. Die Einstufung „Brutverdacht“ und „Brutnachweis“ erfolgt anhand des beobachteten Verhaltens unter Berücksichtigung artabhängiger Unterschiede nach den Angaben gem. SÜDBECK et.al. (2005). Des Weiteren werden Angaben dazu gemacht, wenn Arten als Nahrungsgäste oder lediglich während Überflügen erfasst wurden.

Tab. 5 Erfasste Vogelarten mit jeweiligem Schutzstatus und Status im Untersuchungsgebiet.

Art		Rote Liste (NLWKN 2021)		BNatSchG	Beobachtung / Status im UG
deutscher Name	wiss. Name	NI	Hügel- und Bergland		
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	§	Nahrungsgast
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	§	Überflug
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§	Brutverdacht
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§	Nahrungsgast
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	§	Brutzeitfeststellung
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	§	Brutverdacht
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§	Brutverdacht
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§	Brutverdacht
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	§	Brutverdacht
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	Brutverdacht
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§§	Brutverdacht
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	§	Nahrungsgast

Fortsetzung Tab. 5

Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	Brutverdacht
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§	Brutverdacht
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	Brutverdacht

Legende

NI = Niedersachsen (Einstufung nach Roter Liste 2021)	BNATSCHG = BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Einstufung gem.
* = ungefährdet	§ 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14)
V = Vorwarnliste	§ = besonders geschützt
3 = gefährdet	§§ = streng geschützt
2 = stark gefährdet	
1 = vom Aussterben bedroht	

Der Kuckuck ist in der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens sowie in der Roten Liste deutscher Brutvögel als „gefährdet“ eingestuft. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNATSCHG ist er besonders geschützt. Ein Kuckuck wurde am 20. Mai rufend im angrenzenden Naturschutzgebiet wahrgenommen. Da das Rufgebiet des Kuckucks mehrere Kilometer groß sein kann und keine weiteren Beobachtungen zum Kuckuck an den übrigen Kartiertagen gemacht wurden, besteht für den Kuckuck kein Brutverdacht sondern lediglich eine Brutzeitfeststellung im Untersuchungsgebiet.

Ebenso ist der Star in der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens sowie in der Roten Liste deutscher Brutvögel als „gefährdet“ eingestuft. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNATSCHG ist er besonders geschützt. Zwei Stare wurden am 15. Juni auf Gebäuden nördlich des Plangebiets sitzend beobachtet. Damit wurden die Art einmalig außerhalb ihrer Brutzeit im Untersuchungsgebiet erfasst. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Stare das Untersuchungsgebiet lediglich durchstreiften. Sie werden als Nahrungsgäste erfasst.

Der Grünspecht ist nach der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens sowie in der Roten Liste deutscher Brutvögel ungefährdet. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNATSCHG gehört er zu den streng geschützten Arten. Ein Grünspecht wurde am 19. April im angrenzenden Bruchwald des Naturschutzgebiets und am 15. Juni in der nördlich angrenzenden Siedlung rufend erfasst. Beide Feststellungen wurden nicht im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, sondern mindestens 30 m entfernt gemacht. Es besteht ein Brutverdacht für den Grünspecht im Untersuchungsgebiet, jedoch nicht im Plangebiet und direkt angrenzenden Gehölzen.

6.3.2 Ergebnisse der Amphibienkartierung

Es wurden keine Amphibien festgestellt.

6.3.3 Ergebnisse der Fledermauskartierung

Detektorgestützte Aufnahmen von Ultraschall-Fledermausrufe und Einordnung:

Bei der Kartierung wurden mehrere Rufe der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus aufgenommen, außerdem die Arten Abendsegler und Wimpernfledermaus mit einem einzelnen Ruf. Es gab Rufe die nicht eindeutig zugeordnet werden konnten. Eine Zuordnung in eine Rufgruppe mehrere Arten war jedoch auch bei diesen Rufen möglich. Dazu gehören drei Rufe, die auf ein Vorkommen entweder der Wasser-, der Bechsteinfledermaus, der Kleinen oder der Große Bartfledermaus hinweisen und ein Ruf, der auf das Vorkommen eine der folgenden Arten hinweist: Großer-, Kleiner Abendsegler, Breitflügel-, Nord- oder Zweifarbfledermaus.

Eine Karte mit Verortungen und Artzuordnungen zu den erfassten Fledermausrufen befindet sich in der Anlage (Karte Nr. 1: akustische Fledermauserfassung). Zu beachten ist, dass die Rufe dort auf der Karte verortet wurden, wo sie durch den Kartierer aufgenommen wurden, sich die Fledermaus jedoch tatsächlich bis zu 20 m entfernt von dem Punkt in der Karte befunden haben könnte.

Die folgende Tabelle listet die Arten mit Angaben zum Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Einordnung in eine Gefährdungskategorie nach der Roten Liste von Niedersachsen und Deutschland auf. Es gibt keine Angaben zur Wimpernfledermaus in der niedersächsischen Roten Liste, da in Niedersachsen ein Vorkommen unbekannt war. Es gibt Vorkommensnachweise dieser Art in NRW, das Hauptverbreitungsgebiet dieser wärmeliebenden Art liegt jedoch weiter südlich.

Tab. 6 Erfasste Fledermausarten mit jeweiligem Schutzstatus und Nachweisen im Untersuchungsgebiet.

Art		Rote Liste		BNatSchG	Rufaufnahmen im Untersuchungsgebiet
deutscher Name	wiss. Name	NI	DE		
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	3	§§	Rufgruppe
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	§§	mehrere Rufeufnahmen am 05.05.2022
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	§§	Rufgruppe
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	§§	Rufgruppe
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	§§	Rufgruppe
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>		2	§§	einzelne Rufaufnahme am 05.05.2022
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	*	§§	Rufgruppe
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	§§	Rufgruppe
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	§§	einzelne Rufaufnahme am 05.05.2022
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	§§	mehrere Rufaufnahmen am allen drei Terminen
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	§§	Rufgruppe

NI = Einordnung aus der Roten Liste Niedersachsens

DE = Einordnung aus der Roten Liste der Tiere und Pflanzen Deutschlands (2020)

* = ungefährdet

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

D = Daten unzureichend

V = Vorwarnliste

3 = gefährdet

2 = stark gefährdet

1 = vom Aussterben bedroht

BNatSchG = BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

(Einstufung gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14)

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

Visuelle Beobachtungen vor Ort zum Verhalten und Aufenthalt der Fledermäuse

Vor allem im Zeitraum nach Sonnenuntergang aber auch zur späteren Zeit in der Nähe von Straßenlaternen und gegen den freien Himmel waren die Fledermäuse während der Kartierung teilweise gut zu beobachten. Sie wurden vielfach jagend im angrenzenden Wald des Naturschutzgebiets oder den Gärten und Wegen der angrenzenden Siedlung beobachtet. Auch konnten öfter Fledermäuse während dem Wechsel zwischen diesen Lebensräumen im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsgebiets beobachtet werden. Nur selten wurde eine Fledermaus über der Ackerfläche des Plangebiets und dann eher in den Randbereichen gesehen. Aktivitätsschwerpunkte lagen im nördlichen und westlichen Bereich des Untersuchungsgebiets. Entlang der Gehölzreihe südlich des Plangebiet waren eine jagende Zwergfledermaus aber insgesamt wenig Fledermausaktivitäten zu beobachten.

7.0 Prüfung der Verbotstatbestände

7.1 Konfliktanalyse

Das Vorhaben hat geringe Auswirkungen auf die Brutplätze in umliegenden Gehölzen. Es kann potenziell zur Zeit der Bauphasen zu vermehrten Störungen z.B. der Gehölzreihe entlang der südlich angrenzenden Straße kommen. Vögel, denen die Gehölze als Brutplätze dienen, gehören zu anpassungsfähigen, störungstoleranten und häufigen Vogelarten. Für diese Arten stellt der Verlust einzelner Gehölze keine Gefährdung des Erhaltungszustandes dar und die Gehölze der weiteren Umgebung können die Brutplatzfunktion auffangen.

Außerdem hat das Vorhaben Auswirkungen auf die Ackerfläche im Plangebiet. Sie stellt ein geringwertiges Nahrungshabitat von Vögeln und Fledermäusen dar, welches in Folge der Baumaßnahmen zunächst zerstört wird. Nahrungshabitate fallen in der Regel nicht unter den Schutz des § 44 BNATSchG. Sie sind artenschutzrechtlich nur von Relevanz, wenn sie entweder für die ökologische Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder für den Erhaltungszustand der Lokalpopulation essenzielle Bedeutung haben. Das Plangebiet stellt weder für Fledermäuse noch für Vögel ein essenzielles Nahrungshabitat dar. Somit werden diesbezüglich keine Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG ausgelöst. In Folge der Planung wird durch die Anlage von Gärten, Grünflächen und der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ein höherwertiges Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse geschaffen.

Im Untersuchungsgebiet wurden die Fledermausarten Breitflügel-, Zwerg-, Wimpernfledermaus und Großer Abendsegler bei der Kartierung erfasst. Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind streng geschützt. Sie stehen auf der Liste in Anhang IV der FFH- Richtlinie (92/43/EWG), weil sie in ganz Europa gefährdet und damit schützenswert sind. Durch die Planung kommt es zu einer Zunahme von Lichtemissionen im Osten des Plangebiets und direkten Umfeld kommen. Diese kann zu einem Meideverhalten der Fledermäuse auf den betroffenen Flächen führen. Bei der Kartierung von Fledermäusen ergaben sich nur wenige Hinweise auf eine Nutzung dieser Flächen als Nahrungshabitat und keine Hinweise auf eine Nutzung als Flugroute, die Jagdhabitate von Fledermäusen verbindet. Zudem sind die Flächen durch angrenzende Lichtquellen bereits vorbelastet. Eine Betroffenheit von Fledermäusen im Sinne des §44 kann ausgeschlossen werden. Trotzdem sollte ein sensibles Lichtmanagement zum Schutz nachtaktiver Tiere beitragen.

Keine Auswirkungen hat die Planung auf den genannte Höhlenbaum (siehe Kap. 6.2.1). Er könnte ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen und stünde damit unter dem rechtlichen

Schutz des § 44 BNATSchG. Da er sich jedoch etwa 14 m vom Plangebiet entfernt und zudem auf, auch nach der Umsetzung der Planung noch, unbeleuchteten westlichen Seite des Plangebiets befindet hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf diesen.

Eine Betroffenheit von streng geschützten Arten, Arten, die in der Roten Liste als gefährdet eingestuft wurden, oder FFH – Anhang 4 Arten kann ausgeschlossen werden. Für die vorkommenden Fledermausarten und die Vogelarten Star, Grünspecht und Kuckuck hat das Plangebiet und wirksspezifisch betroffene Umfeld keine oder nur sehr geringe Bedeutung.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 96 „Am Kleinenbremer Wege“ der Stadt Bückeburg ergeben sich keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten von Tier- und Pflanzenarten.

8.0 Empfehlungen freiwilliger Maßnahmen

Im Folgenden werden einige Empfehlung gegeben, zu deren Umsetzung keine rechtliche Verpflichtung besteht, die sich jedoch im Artenschutz als wertvoll und leicht umsetzbar erwiesen haben. Auch können durch diese Maßnahmen nachteiligen Folgen der Planung auf wildlebende Tier- und Pflanzenarten vermieden oder ausgeglichen werden, sodass insgesamt eine positive Gesamtbilanz der Planung zum Erhalt von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erzielt wird.

Lichtmanagement

Zum Schutz nachtaktiver Tiere wird empfohlen ein sensibles und angepasstes Lichtmanagement bei der Planung vorzusehen. Dazu sollten für die Straßenlaternen Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht, wie die gelbe PC Amber LED oder bernsteinfarbene LED (Orientierung: Farbtemperatur 1600 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin) eingeplant werden. Die Beleuchtungsstärken sollten 10 Lux nicht überschreiten und die Leuchten sollten voll abgeschirmt sein, um die Lichtemissionen in den oberen Halbraum und in die Horizontale komplett zu vermeiden (Upward Light Ratio ULR 0 %). Eine Abschaltung der Beleuchtung in den Nachtstunden sollte vorgesehen werden. Der im April 2022 eingesetzte §41a BNATSchG wird in Zukunft durch noch festzulegende Richtwerte die nächtliche Beleuchtung bundesweit regulieren. Er wurde unter anderem eingeführt, um dem Schutz der Insekten Sorge zu tragen. Jede nächtliche Lichtquelle zieht zwangsläufig die Insekten der Umgebung an, so dass sie weder der Fortpflanzung noch der Nahrungssuche nachkommen können. In der Planung könnten schon vor Veröffentlichung der Richtwerte geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Blühwiese

Um ein hochwertiges Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse zu schaffen, wird empfohlen eine blühende Wiese innerhalb der Fläche westlich im Plangebiet zu schaffen. Damit die angelegte Wiese auch dauerhaft blütenreich und damit eine hohe ökologische Wirkung entfaltet sind folgende Hinweise bei der Anlage und Pflege zu beachten:

Zur Anlage:

1. Die Blühwiese sollte vollbesonnt, also möglichst südlich von ebenfalls geplanten Gehölzen liegen.
2. Nach den Angaben einer Bodenprobenuntersuchung sollten die Spurenelemente (Kalium, Phosphor, Magnesium, Schwefel) und der pH-Wert (Kalk) des Bodens auf die Gehaltsklasse C aufgedüngt werden. Stickstoffdüngung ist zu unterlassen.
3. Die Einsaat sollte mit „Regio-Saatgut“ für die passende Region (siehe Link <https://regionalisierte-pflanzenproduktion.de/maps/>) erfolgen.

Pflege:

1. Die Blühwiese sollte zweimal jährlich zu Ende Mai oder Anfang Juni und ab Anfang September gemäht werden. Das Mahdgut sollte abgefahren werden (keine Mulchmähd).
2. Um den Blühaspekt zu erhalten, sollte eine Düngung von Kalk und Spurenelementen alle 5-10 Jahre (nach den Angaben aus einer Bodenprobenuntersuchung) auf die Gehaltsklasse C erfolgen. Stickstoffdüngung ist zu unterlassen.

Heckenpflanzung

Um eine hochwertige Brutplatzstruktur und Nahrungsquelle für Vögel zu schaffen, wird empfohlen in der Fläche westlich im Plangebiet eine mindestens 4 m breite freiwachsende Hecke aus unterschiedlichen Wildsträuchern zu schaffen.

Empfohlene Straucharten für die Hecke:

- Schlehe/Schwarzdorn (*Prunus spinosa*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna/laevigata*)
- Gewöhnliche Berberitze (*Berberis vulgaris*)
- Gewöhnliche Eibe (*Taxus bacata*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Kriechrose (*Rosa arvensis*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Essigrose (*Rosa gallica*)
- Zimtrose (*Rosa majalis*)

9.0 Zusammenfassung

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 „Am Kleinenbremer Wege“. Es soll die planerische Grundlage für eine Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst rund 1,8 ha und liegt am südlichen Stadtrand von Bückeburg, westlich der Rintelner Straße. Das Vorhaben erfordert die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Mit Hilfe faunistischer Kartierungen von Februar bis Juli 2022 wurde eine Basis an Daten zum Artvorkommen in Plangebiet und wirksspezifischem Umfeld (Untersuchungsgebiet) geschaffen. Zusätzlich wurden die Lebensräume sowie wichtige Biotopstrukturen (Baumhöhlen) im Untersuchungsgebiete und ihr Lebensraumpotenzial ermittelt. Um die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten beurteilen zu können, wird das Vorhaben beschrieben und die Wirkfaktoren der geplanten Maßnahmen auf Pflanzen- und Tiere eingeschätzt.

Bei den Kartierungen wurden 15 Vogelarten, keine Amphibienart und vier Fledermausarten im Untersuchungsgebiet als vorkommend erfasst. Unter den vorkommenden Arten sind der Grünspecht und die Fledermausarten nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt, der Kuckuck die Zwergfledermaus und der Star sind in der Roten Liste von Niedersachsen als gefährdet, die Breitflügelfledermaus und der Abendsegler als stark gefährdet eingestuft.

Die Konfliktanalyse auf Grundlage der erhobenen Daten ermittelt, dass eine Betroffenheit von streng geschützten Arten, Arten, die in der Roten Liste als gefährdet eingestuft wurden, ausgeschlossen werden kann und dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergibt sich kein Maßnahmenbedarf. Um über die rechtliche Notwendigkeit hinaus einen positiven Beitrag zum Artenschutz zu leisten, empfiehlt sich die Lichtemissionen des Neubaugebiets durch ein geeignetes Lichtmanagement zu minimieren und eine Blühwiese sowie eine Wildstrauchhecke nach den Angaben in Kapitel 7.2 im westlichen Teil des Plangebiets anzulegen und zu pflegen.

Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen bezüglich des Artenschutzes keine Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im Oktober 2022


STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

10.0 Quellenverzeichnis

BAUGB – BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NLWKN (2021) - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ Hrsg.: Thorsten Krüger & Knut Sandkühler, Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021

NLWKM – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2022): Internetportal des Landesbetriebs, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/die_einzelnen_naturschutzgebiete/-44757.html. Zugriff 12.07.2022

PETER FLASPÖHLER (2022): Vorentwurf von Oktober 2022 zum Bebauungsplan Nr. 96 „Am Kleinenbremer Wege“, Hessisch Oldendorf

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141,. Aktualisierter Stand von 1. Januar 2015 online unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/verzeichnis-der-in-niedersachsen-besonders-oder-streng-geschuetzten-arten-46277.html>